

Telefon: 233-27969
Telefax: 233-21136

**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Beteiligungsmanagement
Weitere Beteiligungen

Olympiapark München GmbH (OMG);
Satzungsänderung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02678

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 16.03.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Anpassung an zwischenzeitliche Gegebenheiten Empfehlung des Aufsichtsrates
Inhalt	Anpassung der Satzung der Olympiapark München GmbH auf Grund des Erfordernisses anderer, insbesondere digitaler, Sitzungsformen sowie gender-gerechte Anpassungen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Änderung der Satzung der Olympiapark München GmbH wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Änderung des Gesellschaftsvertrages, digitale Sitzung
Ortsangabe	Olympiapark

**Olympiapark München GmbH (OMG);
Satzungsänderung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02678

1 Anlage

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 16.03.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Es wird vorgeschlagen, die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der OMG so zu ändern, dass Sitzungen digital unterstützt stattfinden können. Die Satzungsänderung soll zudem zum Anlass genommen werden, gender-gerechte Formulierungen einzuführen.

1. Hintergrund

1.1. Einführung digitaler Sitzungsformate

In Pandemiezeiten wird zur Minimierung des Ansteckungsrisikos vielfach dazu übergegangen, Sitzungen digital abzuhalten. Die Satzung der OMG sieht die Möglichkeit einer digitalen Aufsichtsratssitzung derzeit nicht vor. Rechtlich ist die Frage der Zulässigkeit von Telefon- und Videokonferenzen bei fehlender Satzungsbestimmung umstritten. Da das Ende der Corona-Pandemie derzeit nicht absehbar ist und auch um Rechtssicherheit für künftige Sitzungen in digitaler Form zu schaffen, ist die Änderung der Satzung erforderlich.

Die angepassten Regelungen sind im neuen Satzungstext (Anlage 1) farblich kenntlich gemacht.

Nach diesen Regelungen sind künftig Präsenzsitzungen, digitale Aufsichtsratssitzungen oder hybride Formen möglich; Vorrang hat die Präsenzsitzung, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Satzung – neu. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder in Textform per Telefax, Email oder durch ein anderes vergleichbares Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden. Ein Widerspruch gegen diese Arten von Beschlussfassung ist nicht möglich; die Entscheidungskompetenz über die Sitzungsart liegt bei der*beim Vorsitzenden, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 Satzung – neu. Stimmrechtsübertragungen an andere Mitglieder müssen schriftlich erfolgen, auch kann ein Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe eines anderen Mitgliedes überreichen.

Bei digitalen Konferenzen werden laut OMG die technischen Mittel so gewählt, dass städtischen Vertreter*innen ein Zugang möglich ist.

Die OMG weist darauf hin, dass digitale Konferenzen, die mit einer guten technischen Ausstattung geführt werden, kostenintensiv sind. Ein Münchner Großkonzern stellt laut OMG hierfür eigens eingerichtete Studios zu einem Tagessatz von 4.000 € bis 20.000 € zur Verfügung.

1.2. Gender-gerechte Anpassungen

Einige Regelungen der Satzung (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 8 Abs. 6 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f, § 11 Buchst. h und § 13 Satz 1, § 15 Satz 2 Satzung - neu) enthielten ausschließlich männliche Bezeichnungen, hier wurde die weiblichen Formen ergänzt.

1.3. Weitere Regelung

Bisher ungeklärt war, der Fall, dass weniger Aufsichtsräte*innen berufen wurden als die Satzung maximal zulässt. Dieser Fall ist nun in § 8 Abs. 1 Satz 2 Satzung – neu klarstellend geregelt.

2. Empfehlung des Aufsichtsrates

Gem. § 11 Buchst. e der Satzung der OMG fallen Satzungsänderungen in die Zuständigkeit der Gesellschafterin nach Vorberatung im Aufsichtsrat.

In seiner 154. Sitzung am 17.12.2020 hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterin Landeshauptstadt München die Satzungsänderung empfohlen.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Manuel Pretzl, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Sebastian Weisenburger, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Satzung der Olympiapark München GmbH wird zugestimmt.

Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Olympiapark München GmbH, welche im Rahmen des Änderungsaktes (notarielle Be-

urkundung, Eintragung etc.) erforderlich sind und die grundsätzlichen Positionen der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner
Berufsm. StR

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. **Wv. RAW - FB V** S:\FB5\Olympiapark\3 Gremien\1 Stadt\1 Stadtrat\1 Beschlüsse\SatzgsÄnderg digital Beschl.doc
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Olympiapark München GmbH
z.K.

Am

Satzung
der
Olympiapark München GmbH
mit dem Sitz in München

rot: neue Regelungen
blau: alte Regelungen, evtl. verschoben oder sprachlich angepasst.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„Olympiapark München GmbH“
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat die Anlagen und Einrichtungen des Olympiaparks und funktionell oder räumlich damit zusammenhängende Einrichtungen einschließlich der Außen- und Nebenanlagen zu unterhalten und zu betreiben sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte zu führen und abzuwickeln.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an andere Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
4.900.000,00 EURO
- in Worten: vier Millionen neunhunderttausend EURO
- (2) Die Stammeinlagen sind von der Landeshauptstadt München in bar in voller Höhe erbracht.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, daneben werden die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe sind:

- (1) Die Geschäftsführung (im Folgenden: der/die Geschäftsführer/in),
- (2) Der Aufsichtsrat
- (3) Die Gesellschafterversammlung

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Ist ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass jeder/jede die Gesellschaft allein oder gemeinschaftlich mit einem/r Prokuristen/in vertritt.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die maximal 14 Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Landeshauptstadt München bestellt und abberufen.
- (2) Eine Abberufung bzw. Neubestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist jederzeit möglich.
Die Amtszeit der Mitglieder entspricht grundsätzlich der Wahlperiode der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder bzw. berufsmäßigen Stadträte/
Stadträtinnen.
Die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die aus dem Amt ausscheiden oder das Mandat verlieren, das für ihre Ernennung maßgebend war, endet mit der Ernennung ihrer Nachfolger/innen in den Aufsichtsrat, spätestens aber 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie aus dem Amt ausscheiden oder ihr Mandat verlieren.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden.
- (4) (entfallen)
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse für seine satzungsgemäßen Aufgaben bestellen. Bei der Bestellung ist der Aufgabenbereich festzulegen.
Ein Ausschuss sollte aus mindestens 4 bis max. 6 Mitgliedern bestehen. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder in Einzelfällen durch Beschluss des Aufsichtsrats definiert.
Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften des § 7 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 8 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie Ersatz ihrer Auslagen nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
- (8) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer/in.

§ 8 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, an der Beschlussfassung teilnimmt. **Der Beschlussfassung steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören, auch wenn das für seine Zusammensetzung maßgebende zahlenmäßige Verhältnis nicht gewahrt ist.**
- (2) **Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Mit vorheriger Zustimmung der/des Vorsitzenden können Mitglieder durch eine Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden und gelten dabei als anwesend. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied überreichen lassen oder ein anderes Mitglied schriftlich ermächtigen, an seiner/ihrer Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in der Niederschrift aufzunehmen.**
- (3) **Eine Beschlussfassung kann in Ausnahmefällen sowie in eilbedürftigen Angelegenheiten auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren oder in Textform per Telefax, per E-Mail oder durch ein anderes vergleichbares Kommunikationsmittel übermittelte**

Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die angeordnete Art der Beschlussfassung besteht nicht.

- (4) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen.
- (6) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates – auch im schriftlichen Verfahren – nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die vorherige Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Stellvertreters/der Stellvertreterin einzuholen. Die Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Aufgrund dieser Satzung oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

§ 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend gemein zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.
- (2) Am Ende einer jeden Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat, über welche Angelegenheiten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen vertraulich informiert werden sollen.
- (3) Stadtratsmitglieder, die zugleich Aufsichtsratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen. Der Stadtrat kann in allen Angelegenheiten unbegrenzt über den Oberbürgermeister von den Geschäftsführern bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrats Auskunft verlangen.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, alle Aufgaben, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz obliegen. Im Übrigen werden die Aufgaben gegenüber der Geschäftsführung nach Maßgabe des Absatzes 2 wahrgenommen.
Die Gesellschafterin kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführers/in sowie dessen/deren Anstellungsvertrag.
 - b) Bestellung und Abberufung des/der Prokuristen/in.
 - c) Einstellung von Beschäftigten ab einer Vergütung, die in der Geschäftsordnung festzulegen ist.
 - d) Abschluss von Verträgen mit einem in der Geschäftsordnung festgelegten Wert.
Ausgenommen sind Pacht- und Mietverträge mit Veranstaltern in den Veranstaltungsstätten und Freizeiteinrichtungen/Dauerbetrieben.
 - e) Einleitung von Aktivprozessen mit einem in der Geschäftsordnung festgelegten Streitwert.
 - f) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen für Beschäftigte der Gesellschaft mit erheblichen und langfristigen rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, wie z.B. Bildung gesellschaftseigener Unterstützungsfonds, Zusage von Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung über einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag hinaus.
Der Zustimmung bedarf es nicht, sofern die betreffenden Maßnahmen den für die Beamten/Beamtinnen und Angestellten der Landeshauptstadt München geltenden allgemeinen Regelungen entsprechen, solche Zusagen auf Auflagen der Landeshauptstadt München bei der Beurlaubung von Dienstkräften für die Dienstleistung bei der Gesellschaft beruhen.
 - (g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen.
 - (h) Sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert.

- (3) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung im Einzelfall an den/die Vorsitzende/n übertragen.
- (4) Der Aufsichtsrat und die Ausschüsse können widerruflich ihre Einwilligung zu Geschäften, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung geben, dass bei dem einzelnen Geschäft die vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterin

In die Zuständigkeit der Gesellschafterin nach Vorberatung im Aufsichtsrat fallen:

- a) Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan, Finanzplan, 5-Jahreserfolgsplanübersicht und 5-Jahresinvestitionsplanübersicht enthält.
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Verwendung des Ergebnisses.
- c) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, Gründung und Liquidation von Tochtergesellschaften.
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechte an Grundstücken sowie der Pachtvertrag über die von der Gesellschaft gepachtete Fläche.
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- f) Entlastung des Aufsichtsrats und des/der Geschäftsführers/in für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- g) Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
- h) Auswahl und Bestellung des/r Abschlussprüfer/s/in
- i) Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Schuldübernahme sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen, wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten.
- j) Teilung, Einziehung und Abtretung von Geschäftsanteilen.
- k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Geschäftsführung gegen den/die Geschäftsführer/in sowie die Vertretung der Gesellschaft in einem Prozess gegen den/die Geschäftsführer/in.
- l) die Auflösung der Gesellschaft.

- m) Festsetzung von Sitzungsgeld und Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch den Abschlussprüfer zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme binnen 7 Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres dem Gesellschafter zur Feststellung vorzulegen.

§ 13 Prüfungsrecht

Der Gesellschafterin Landeshauptstadt München stehen die Rechte aus § 53, dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband die Rechte aus § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 zu. Der Landeshauptstadt München wird außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 14 Auflösung und Abwicklung

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist die Gesellschaft durch die Geschäftsführung abzuwickeln, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

Das gesamte Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zum Zeitpunkt der Einbringung übersteigt, fällt an die Landeshauptstadt München.

§ 15 Nichtigkeitsregelung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt.

Die Gesellschafterin ist verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.